

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 28.05.2021 III 53-1.53.5-5/21

Nummer:

Z-53.5-495

Antragsteller:

ARTIGO GmbHBergstraße 1
56244 Hartenfels

Geltungsdauer

vom: 28. Mai 2021 bis: 12. August 2024

Gegenstand dieses Bescheides:

Wasserlose Urinale mit der Bezeichnung "CULUone" und "CULU Keramik" mit austauschbarem Geruchsverschluss

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.





Seite 2 von 6 | 28. Mai 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z45156.21 1.53.5-5/21



Seite 3 von 6 | 28. Mai 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind wasserlose Urinale mit der Bezeichnung "CULUone" und "CULU Keramik" mit Geruchsverschluss mit vertikaler Silikonmembran.

Die Urinalbecken bestehen aus Acryl-Kunststoff (ABS) und Sanitärkeramik und sind jeweils mit einem eingebauten Geruchsverschluss bestehend aus

- Geruchsverschlussventil aus Silikon-Kautschuk und
- Geruchsverschlusssystem aus ABS oder
- Adapterring aus Polypropylen (PP)

ausgestattet.

Der Geruchsverschluss ist so ausgelegt, dass der Verschluss solange gewährleistet ist, bis die Gewichtskraft der über der Einlassöffnung anstehenden Flüssigkeit die Adhäsivkräfte der Silikonmembran übersteigen.

Das Ventil ist mit einer Einlauföffnungskappe (Ventildeckel) ausgestattet, welcher das Eindringen von Fremdkörpern verhindert.

Die Urinale sind zur Ableitung von Urin in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100¹ bestimmt, in denen ein regelmäßiger Wartungs- und Reinigungsdienst der Urinale sichergestellt ist. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt.

Die Verwendung der Urinale ist ausschließlich in Räumen zulässig, in denen ein regelmäßiger Reinigungsdienst vorgehalten werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Urinalbecken verfügen über einen wasserlosen Geruchsverschluss. Darüber hinaus entsprechen sie den Anforderungen an wandhängende Urinal nach DIN EN 13407².

Der Ablaufstutzen aus Polypropylen (PP) entspricht den Bestimmungen von DIN EN 1451-13.

2.1.2 Werkstoffe

Die Urinalbecken:

- "CULUone" bestehen aus ABS-Kunststoff und
- "CULU Keramik" bestehen aus Sanitärkeramik

Der Geruchsverschluss ist aus ABS-Kunststoff in Verbindung mit einer vertikalen Silikonmembran gefertigt.

Zur Abdichtung zwischen dem jeweiligen Geruchsverschluss und dem Urinal wird ein O-Ring aus NBR-verwendet.

Zur Abdichtung zwischen Adapter und Urinal wird eine Dichtung aus Thermoplastisches Polyurethan (TPU) verwendet.

1 DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05
2 DIN EN 13407 Wandhängende Urinale - Funktionsanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung FprEN 13407:2014; Ausgabe: 2015-02
3 DIN EN 1451-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung

EN 1451-1:1998; Ausgabe:1999-03

Z45156.21 1.53.5-5/21



Seite 4 von 6 | 28. Mai 2021

Alle Werkstoffe entsprechen den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben.

2.1.3 Form und Abmessungen

Form und die Abmessungen der wasserlosen Urinale entsprechen den Anlagen 1 und 4. Die Form und die Abmessungen der Grundhalterung für das "CULUone" der Anlage 2.

Form und die Abmessungen des Geruchsverschlusses entsprechen den Angaben in der Anlage 3.

2.1.4 Beschaffenheit

Die Oberflächen sind glatt, frei von Rissen, Blasen und Oberflächenschäden.

Die Befestigungsflächen sind frei von scharfen Kanten und Graten.

2.1.5 Dichtheit

Die Urinale sind mit Geruchsverschluss wasserdicht (bei 10 kPa/10 min) und gasdicht (bei 5 kPa/10 min) nach DIN 19541⁴, sowie geruchsdicht (bei 200 Pa/15 min) nach DIN EN 1253-1⁵.

Der Siphon ist bis zu einem Druck von 400 Pa geruchsdicht.

2.2 Kennzeichnung

Die Urinale und Geruchsverschlüsse, deren Verpackung, deren Beipackzettel oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Zulassungsnummer Z-53.5-495. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Urinale und Geruchsverschlüsse mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Übereinstimmung der Urinale mit den Bestimmungen in Abschnitt 2.1.1 ist vom Hersteller der Urinale durch einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis nachzuweisen.

4 DIN 19541

Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe: 2004-12

5 DIN EN 1253-1

Abläufe für Gebäude – Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1253-1:2003; Ausgabe: 2003-09

Z45156.21



Seite 5 von 6 | 28. Mai 2021

Die Übereinstimmung der Werkstoffe ist mit den beim DIBt hinterlegten Werkstoffangaben nach Abschnitt 2.1.2 zu überprüfen, dazu hat sich der Antragsteller die Materialeigenschaften durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 102046, vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung bestätigen zu lassen.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind: Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.2 ist einmal je Fertigungslos und bei jedem Rohstoffwechsel zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteil,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Bestimmung für Planung und Bemessung

Bei Planung, Bemessung und Einbau ist DIN EN 12056-17 in Verbindung mit DIN 1986-1001 zu beachten.

3.2 Bestimmungen für die Ausführung

Der Anschluss an die Entwässerungsleitung erfolgt mit einem Anschlussteil entsprechend DIN EN 1451-18. Nach dem Urinal darf kein weiterer Siphon montiert werden.

Es sind die Montageanleitungen des Herstellers zu beachten.

An eine Sammelanschlussleitung dürfen jeweils nur Urinalbecken ohne Wasserspülung angeschlossen werden. Die Anzahl sollte auf maximal sieben Urinalbecken pro Sammelanschlussleitung begrenzt werden.

Bei der Montage der wasserlosen Urinalbecken ist insbesondere sicherzustellen, dass die Trennfuge zwischen Becken und Wand so abgedichtet wird (z. B. Silikon), dass kein Spritzwasser (z. B. bei der Reinigung) hinter das Urinal gelangen kann.

6	DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
		EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01
7	DIN EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine
		und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe:
		2001-01
8	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher
		Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: An-
		forderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung

EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03

Z45156.21 1.53.5-5/21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-53.5-495



Seite 6 von 6 | 28. Mai 2021

Das Geruchsverschlussventil ist mit Adapter auch in vergleichbaren Urinalen verwendbar, sofern deren oberer Ablaufdurchmesser 104 mm < d < 111 mm beträgt.

3.3 Erklärung der Übereinstimmung

Der Errichter der Entwässerungsanlage mit wasserlosen Urinalen nach Abschnitt 1 hat gegenüber dem Auftraggeber (Bauherrn) schriftlich die Übereinstimmung der ausgeführten Entwässerungsanlage mit den Bestimmungen der Abschnitte 3.1 und 3.2 zur Anwendung des Zulassungsgegenstandes zu erklären.

3.4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Hygiene sind die Reinigungsanleitung des Herstellers einzuhalten und die Anleitung des Herstellers für den Wechsel des jeweiligen Geruchsverschlusses zu beachten.

Die Reinigung des Urinals sollte mindestens einmal täglich erfolgen. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungsmittel sollten verwendet werden, wobei grundsätzlich die Umweltverträglichkeit beachtet werden muss.

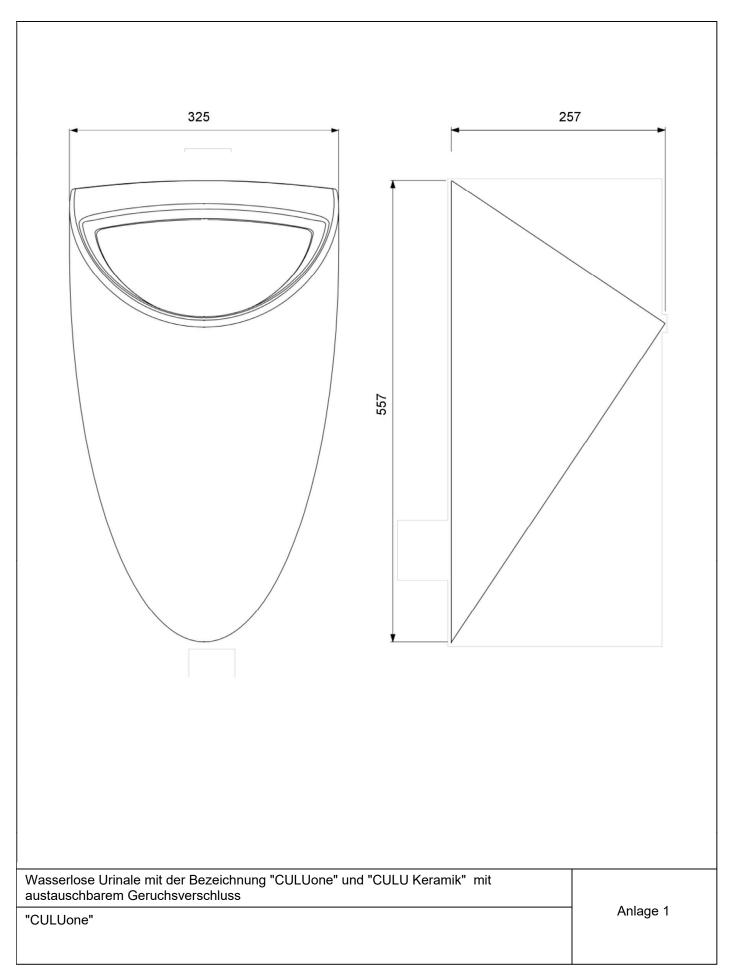
Der Geruchsverschluss ist regelmäßig nach Angabe des Herstellers nach 12 Monaten, oder alternativ nach ca. 7.500 Benutzungen komplett auszutauschen.

Reinigung und Wartung sind vom Betreiber zu dokumentieren.

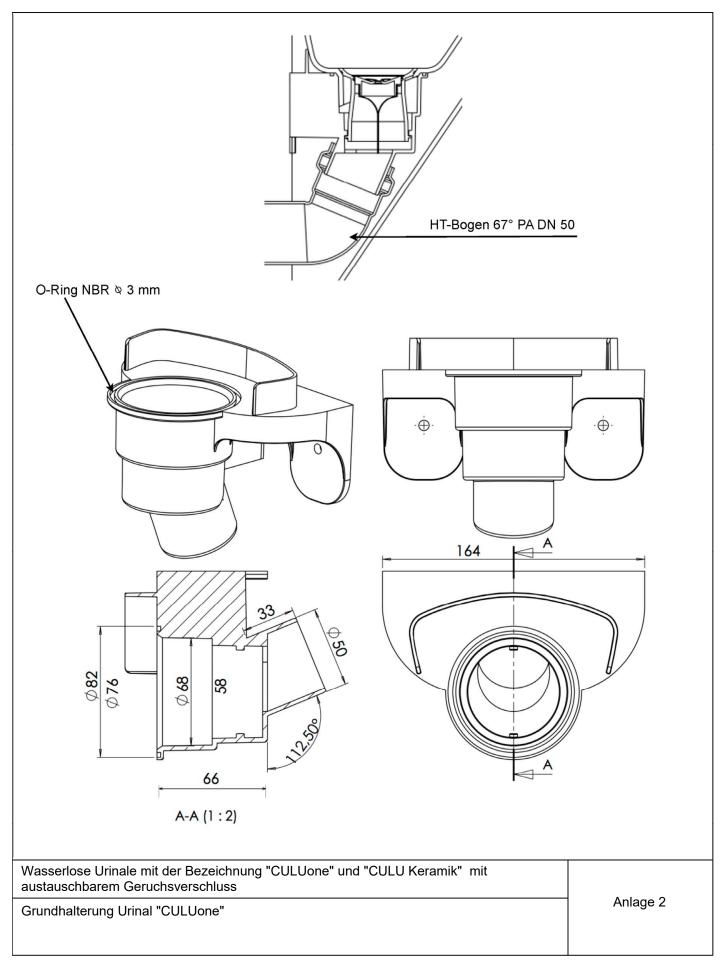
Ronny Schmidt Beglaubigt
Referatsleiter Samuel

Z45156.21 1.53.5-5/21

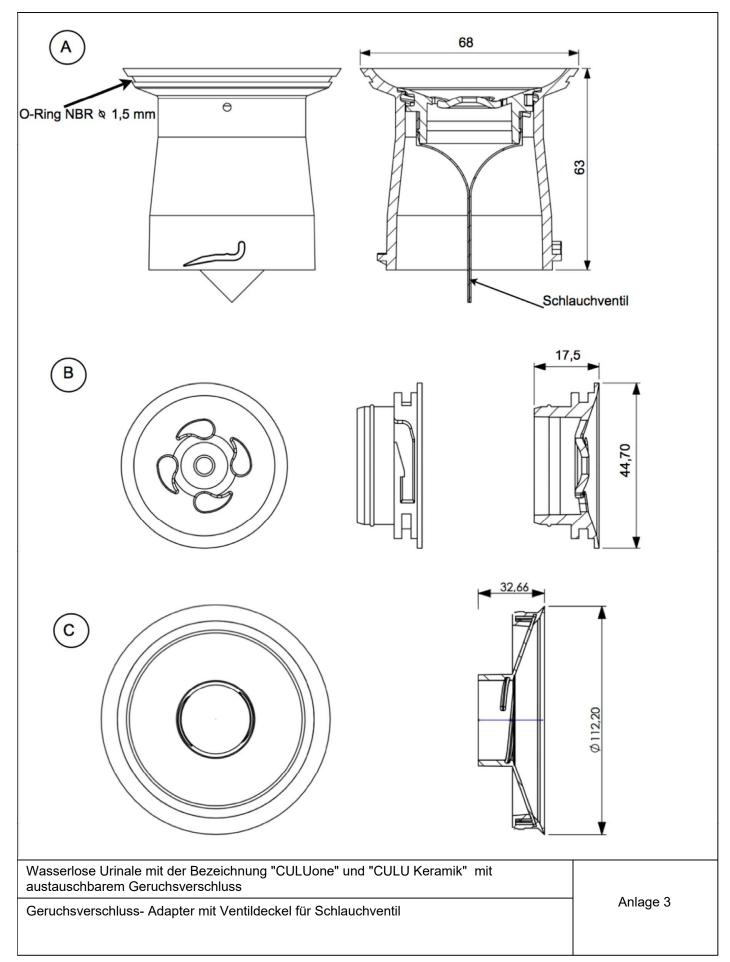




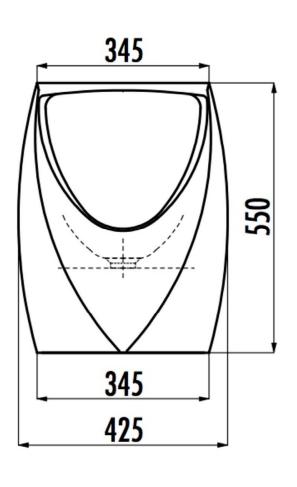


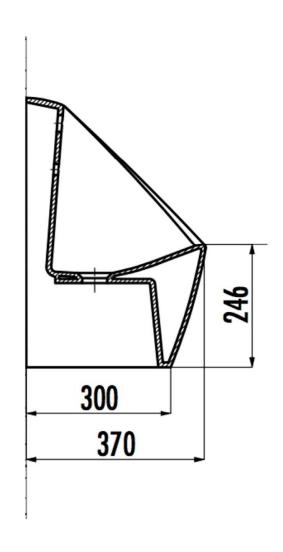












Wasserlose Urinale mit der Bezeichnung "CULUone" und "CULU Keramik" mit austauschbarem Geruchsverschluss

"CULU Keramik"

Anlage 4